Abschrift

Amtsgericht Hersbruck

Az.: 2 C 1418/10

[redacted]

25. März 2011

[redacted]

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted] vertr.d.d.Vorstand, [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted], [redacted], Gz.: [redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Hersbruck durch die Richterin am Amtsgericht Grammel am 24.03.2011 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 602,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 17.07.2010 zu bezahlen.
   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreit.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 652,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall, der sich am 22.05.2010 gegen 12:00 Uhr in Lauf ereignete.

Unfallbeteiligt waren der Kläger als Eigentümer und Halter des unfallbeteiligten Pkw Seat Toledo mit Erstzulassungsdatum im Jahre 1994.

Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Schädigerfahrzeugs.

Die 100%-ige Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Der Kläger mietete unfallbedingt um 14:00 Uhr des Unfalltages ein Mietfahrzeug. Am 02.06.2010 konnte ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden und zum Gebrauch zugelassen werden.

Die Mietdauer beträgt 12 Tage.

Trotz mehrfacher telefonischer Abfragen über das Autohaus seines Vertrauens, die Firma Auto Bachmann, konnte nur die Firma [redacted] dem Kläger ein Fahrzeug sofort zur Verfügung stellen. Der Kläger hat das Fahrzeug sofort gebraucht, weil er erst kurz vor dem Unfall eine neue Arbeitsstelle angetreten hatte, deren Voraussetzung eine ständige Verfügbarkeit und das grundsätzliche Vorhandensein eines Fahrzeugs war.

Die Mietwagenfirma, die Firma [redacted], stellte dem Kläger 1449,92 € in Rechnung (entsprechender Anlage K 2).

Der Kläger trägt ergänzend vor, zum Anmietzeitpunkt nicht in der Lage gewesen zu sein die Kosten der Anmietung vorzufinanzieren und auch keine Kaution hinterlegen zu können. Darüber hinaus sei er nicht im Besitz einer Kreditkarte gewesen.

Der Kläger rechnet sodann auf Grundlage der Schwacke-Liste in seiner Klagebegründung vom 07.10.2010 (dort Seite 3) ab.

Nachdem die Beklagte unstrittig 512,71 € auf die Mietwagenrechnung bezahlt hat beantragt der Kläger zuletzt:

> ***Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 652,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 17.07.2010 zu bezahlen.***

Die Beklagte beantragt

> ***Klageabweisung.***

Zum einen sei das Fahrzeug schon über 16 Jahre alt und deshalb statt wie vom Kläger angenommen nicht die Mietwagenklasse 3, sondern allenfalls die Mietwagenklasse 1 heranzuziehen. Im Übrigen seien keine Sonderleistungen vorgetragen, die den Tarif der Vermietungsfirma rechtfertigen würden. Es würde sich um einen Unfallersatztarif handeln.

Im Übrigen hätte keine Eil- oder Notsituation vorgelegen und sei die Schwacke-Liste keine entsprechende Schätzungsgrundlage.

Die Kosten der Zustellung und Abholung seien von vornherein nicht erstattungsfähig, da der Kläger in Lauf wohnt und die Vermietungsstation fußläufig zu erreichen gewesen sei.

Hinsichtlich des übrigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Parteien erklärten übereinstimmend ihre Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage war überwiegend begründet.

Dem Kläger steht hinsichtlich restlicher Mietwagenkosten der tenorierte Anspruch gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des gegnerischen Pkws gemäß § 115 VVG, 7 StVG zu.

Die Abrechnung der Mietwagenkosten nimmt das Gericht dabei auf Grundlage der Schwacke-Liste 2010 vor, nachdem sich der Unfall am 22.05.2010 ereignete. Innerhalb der Schwacke-Liste wird das Postleitzahlengebiet 912 für Lauf, dem Sitz der Werkstadt/ Anmietung sowie die Rubrik "Modus" und die Mietwagenklasse 1 zugrundegelegt.

Es ergibt sich sodann folgende Berechnung:

Gruppe 1/ Wochenpauschale 413 € : 7 x 12 Tage Anmietung	708,00 €
+ 20 %Zuschlag	141,60 €
Gruppe 1/ Vollkasko 126 € : 7 x 12 Tage Anmietung	216,00 €
Zustellung/ Abholung 2 x 25 €	50,00 €
Gesamt Schwacke:	1.115,60 €
bezahlt	- 512,00 €
Rest	**602,89 €.**

In Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung ist die Schwacke-Liste als geeignete Grundlage der Schadensschätzung zur Verwendung anerkannt (siehe BGH VI ZR 164/07, VI ZR 308/07, VI ZR 134/08, VI ZR 112/09). Dieser Rechtsprechung folgt auch das eigene Landgericht Nürnberg-Fürth (u.a. 8 O 10615/06, 8 S 3010/08) und das eigene Oberlandesgericht Nürnberg (1 U 1878/08 vom 12.02.2009).

Grundsätzlich sind die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gemäß § 249 II S. 1 BGB ersatzfähig, wenn und soweit sie zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören. Die Erforderlichkeit begrenzt mithin die Ersatzfähigkeit. Maßstab hierfür ist, ob ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der konkreten Lage des Geschädigten die Kosten für die Anmietung für zweckmäßig und notwendig halten darf. Für den Geschädigten gilt insoweit das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den wirtschaftlichsten zu wählen. Dies bedeutet in Übereinstimmung mit der aktuellen BGH-Rechtsprechung (siehe oben), dass der Ersatz eines über den üblichen örtlichen Mietwagentarifen erhöhten Tarifs nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein durch einen Verkehrsunfall geschädigter Kraftfahrer grundsätzlich gehalten ist, eine Anmietung zu dem für vergleichbare Ersatzfahrzeuge günstigsten Tarif vorzunehmen, der auf dem örtlich relevanten Markt -nicht nur für Unfallgeschädigte- erhältlich ist. Innerhalb eines gewissen Rahmens kann grundsätzlich nur der günstigste Mietpreis als erforderlich im Sinne von § 249 II S. 1 BGB angesehen werden (siehe BGH VI ZR 308/07, VI ZR 134/08).

Zur Feststellung der erhältlichen Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges ist die Schwacke-Liste für die Ermittlung des "Normaltarifs" geeignet (siehe BGH a.a.O.).

Die Angriffe der Beklagten, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auszuschalten, verfangen nicht. Einwendungen gegen die Eignung der Schätzgrundlage sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn in konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der betreffenden Schadensschätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH VI ZR 234/07).

Das Gericht sieht in den Einwendungen der Beklagten lediglich pauschale Angriffe gegen die Schwacke-Schätzgrundlage und keine auf den konkreten Fall bezogene Einwendungen. Beispielsweise sind die in anderen Gerichtsverfahren ergangenen Urteile und erholte Sachverständigengutachten -sofern sie einen anderen Postleitzahlenraum und/oder andere Fahrzeugtypen betreffen- von vornherein nicht geeignet sich auf hiesigen, den zu entscheidenden Fall, auszuwirken. Gleiches gilt für allgemein gehaltene Rügen zur Methodik der Erhebung im Rahmen der Schwacke-Liste.

Soweit beklagtenseits eine Erhebung des Frauenhofer Instituts als Grundlage der Schadensschätzung bevorzugt wird, ändert dies an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Schwacke-Liste nichts. Denn letztendlich sind alle Methoden der Ermittlung eines Normaltarifs Kritikpunkten -das will das Gericht gar nicht verhehlen- ausgesetzt. Beispielsweise wird die Liste des Frauenhofer-Institut als Dumping-Tabelle gewertet, weil zu viele Internet-Angebote Berücksichtigung fanden bzw. ergeben sich Ungenauigkeiten zur Bestimmung der Ortsüblichkeit eines Tarifs aufgrund des zu großen Einzugsbereichs, weil in der Erhebung des Frauenhofer-Instituts lediglich zweistellige Postleitzahlen-Gebiete Berücksichtigung fanden. Nach den eigenen Angaben des Frauenhofer IAO sind 76.457 Einzelwerte (von 86.783 Einzelwerten) und damit 88 % ausschließlich über das Internet ermittelt worden. Für diese Internet-Recherche wurden die Anfragen allerdings nur auf solche Anbieter beschränkt, bei denen man im Internet nicht nur einen Preis ermitteln, sondern das Fahrzeug auch verbindlich buchen konnte. Im "repräsentativen" Mietpreisspiegel von Frauenhofer heißt es hierzu wörtlich: "Als relevanter Anbieter beim Internetgeschäft wurden folgende Mietwagenanbieter in die Untersuchung einbezogen: AVIS, Budget, Enterprise, Europcar, Hertz sowie Sixt". Dies bedeutet, dass alle mittelständischen Autovermieter bei der Preisermittlung über das Internet gänzlich ignoriert wurden. Im Übrigen bildet die Beschränkung auf die Zweistelligkeit der Postleitzahlengebiete die Grenzen der Wirtschaftsräume und Märkte nicht in der notwendigen Genauigkeit ab. Über angebotsbedingte Preise in den Städten verschleiern damit die Preise in den Gebieten mit ausgewogenem oder gar knappem Angebot. Das Frauenhofer-Institut weist selbst darauf hin, dass sich Marktpreise durch Angebot und Nachfrage ergeben. Wenn dies allerdings der Anspruch des hier vorgelegten Marktpreisspiegels sein soll, dürfen die Märkte räumlich nicht über ihre wahren Grenzen hinaus gezogen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Erhebung des Frauenhofer-Institut ist die Tatsache, dass die Preisabfragen des Frauenhofer Instituts regelmäßig in der Form erfolgten, dass die Anmietzeitpunkte

etwa eine Woche in der Zukunft lagen. Dadurch war es insbesondere den großen Autovermietern möglich, Bestpreisangebote zu nennen, da hier Auslastungssteuerung, Planbarkeit und Vermeidung von Mehraufwand entsprechend Berücksichtigung finden konnten. Diese Tatsache kann jedoch nicht für einen repräsentativen Marktspiegel herangezogen werden, wenn nach einem Unfall ein sofortiger Anmietbedarf erforderlich und eine Vorbuchzeit von sieben Tagen in der Regel kaum möglich sein wird.

Darüber hinaus muss auch berücksichtigt werden, dass die Preiserhebung des Frauenhofer-Instituts -entgegen der Schwacke-Liste- nicht aufgrund eigener Intension und nach den Kriterien des Bundeskartellamtes, sondern ausdrücklich im Auftrag der Versicherungswirtschaft erstellt worden war. Hierauf weist das Frauenhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation in seiner Einleitung auch ausdrücklich hin. Es ist insoweit auch zweifelhaft, ob es sich denn tatsächlich um einen neutralen Mietpreisspiegel handelt, wenn die Versicherungswirtschaft Auftraggeber eines solchen Mietpreisspiegels war.

Anhand obiger Ausführungen ist erkennbar, dass sämtliche statistischen Erhebungen Angriffspunkte haben; das wird auch durch dieses Gericht nicht verhehlt. Bezeichnender Weise findet sich selbst in "Bewertung der Erhebungs - und Auswertungsmethoden des Automietpreisspiegels der SCHWACKE-Bewertungs GmbH" des Prof. Dr. Ingo Klein zur Untermauerung der Kritik an der Schwacke -Liste folgende Passage: "Auch wenn eine Studie nach den Regeln der wissenschaftlichen Marktforschung erhoben und ausgewertet wurde, kann über die Korrektheit des Antwortverhaltens der Befragten keine Aussage getroffen werden. Somit ist von statistischer Seite aus solange keine Aussage möglich, ob die erhobenen Tarife die `Wahren` sind, wie es keine akzeptierte Definition eines wahren Tarifs gibt".
Diese Aussage ist jedoch auf alle statistischen Erhebungen übertragbar, weil alle Erhebungen von den Antworten der Befragten leben.

Dennoch hat sich die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage etabliert, nachdem sie als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt (siehe BGH a.a.O.). Denn § 287 ZPO soll es gerade ermöglichen, dass im Einzelfall von Beweiserhebungen abgesehen wird, die einen unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zur Schadenshöhe darstellen. Dem Gericht ist dabei ein Ermessen eingeräumt. Wenn das Gericht seine Schätzung auf Grundlage einer höchstrichterlich gebilligten

Grundlage vornimmt und dadurch Zeit und Kosten spart, liegt in der Nicht - Einholung eines Sachverständigengutachtns zur Mietwagenproblematik keine willkürliche Zurückweisung, sondern entspricht dies dem Anliegen des § 287 ZPO. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Schätzung gemäß § 287 ZPO eine 100 %-ige Genauigkeit der Schätzgrundlage nicht verlangt wird. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und dürfen wesentliche für die Entscheidung relevante Tatsachen nicht außer Acht bleiben (u.a. BGH VI ZR 308/07). Die Schätzgrundlage der Schwacke-Liste ist nun mehrfach vom BGH bestätigt worden, so dass auch hiesiges Gericht keine Bedenken hat diese als solche anzuwenden.

Die Schwacke-Liste ist daher als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung des Normaltarifs heranzuziehen.

Im Einzelnen:

Der **Postleitzahlenbereich** 912, für den Ort der Anmietungs, entspricht geltender BGH-Rechtsprechung, wonach das Preisniveau an dem Ort maßgebend ist, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH VI ZR 164/07).

Entgegen der klägerischen Verwendung der Rubrik des arithmetischen Mittels wird in hiesigem Landgerichtsbezirk die Rubrik **"Modus"** der Schwacke-Liste als Grundlage herangezogen, welche ebenfalls höchstrichterlich mehrfach bestätigt wurde (BGH a.a.O. u.a. VI ZR 308/07).

Nachdem das Fahrzeug über 16 Jahre alt ist, hatte nach zutreffender Ansicht der Beklagten eine **Herabstufung der Mietwagenklasse** von Gruppe 3, in welcher das klägerische, verunfallte Fahrzeug grundsätzlich einzuordnen wäre, auf Gruppe 1 zu erfolgen. Das Gericht ist der Ansicht, dass allein diese Vorgehensweise den Anforderungen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gerecht wird. Zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehört nämlich letztendlich nur der Fahrkomfort, der dem des beschädigten Fahrzeugs entsprechen würde. Da Mietwagen in der Regel Fahrzeuge sind, die weniger als 1 Jahr alt sind, sind sie älteren Fahrzeugen regelmäßig in den Ausstattungsmerkmalen überlegen. Es ist auch nicht einzusehen, warum - zumindest bei älteren Fahrzeugen - bei der Nutzungsausfallentschädigung mit einem anderen Maßstab als bei der Mietwagenersatzproblematik gemessen werden sollte.

Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Normaltarifs ist sodann die **Wochenpauschale** der Schwacke - Liste zur Ermittlung des Tagestarifs, multipliziert mit der tatsächlich Anmietdauer, wenn, wie vorliegend, die Anmietzeit über eine Woche andauert. Dies entspricht mittlerweile auch der langerichtlichen Praxis und wird von dem Argument getragen, dass bei längerer Mietdauer der Preis pro Tag der Anmietung üblicherweise sinkt. Wird über eine Woche lang ein Fahrzeug angemietet, erscheint es deshalb sinnvoll, den in der Wochenpauschale zum Ausdruck kommenden Preisnachlass auf die gesamte Anmietzeit zur Anwendung zu bringen.

Der grundsätzlich im Wege der Vorteilsausgleichung heranzuziehende **Eigenersparnisabzug** von 3 % wird vorliegend unterlassen, nachdem ein Vorteilsausgleich bereis über die Heraubstufung der Miewagenkalise Gruppe 3 auf Gruppe 1 vorgenommen wurde.

Nachdem der grundsätzliche Anfall der Position **Haftungsbefreiung/ Vollkasko** nicht bestritten wurde, ist diese Position entsprechend den Pauschalen der Schwacke-Liste unter zugrundelegung der Wochenpauschale (s.o.) zu erstatten, nachdem auch die dafür erforderlichen Mehraufwendungen als adäquate Schadensfolge anzusehen sind (BGH VI ZR 74/04). Auch wenn das Fahrzeug des Klägers schon 16 Jahre alt war und keine Vollksko bestanden hätte, rechtfertigt sich die Erstattungsfähigkeit der Vollkasko dadurch, dass der geschädigte Kfz-Eigentümer während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist, wenn er ein in der Regel neueres Mietfahrzeug anmietet, als das beschädigte Fahrzeug.

Die Position **"Zustellung/Abholung"** mit den angesetzten Pauschalen der Schwacke-Liste (je 25,00 €) ist nicht zu beanstanden, nachdem der Anfall dieser Position jedenfalls dem Grunde nach unstrittig blieb. Die Beklagte meinte lediglich, dass der Kläger sich auch hätte zu Fuß zur Anmietstation begeben können, nachdem diese - unstritig - fußläufig erreichbar gewesen wäre. Es blieb aber unklar, wie weit und lange der Kläger hätte laufen müssen. Nachdem die Position aber unfallkausal in dessen Folge anfiel, wäre es Sache der Beklagten gewesen zu vorzutragen, dass der Kläger gegen sein Schadensminderungspflicht verstieß. Dies ist jedenfalls ohne weiteres nicht anzunehmen, so dass auch dies Position erstattungsfähig ist.

Der mithin nach der Schwacke-Liste (siehe oben) errechnete Betrag (974 € ohne 20% igen Aufschlag) entspricht auch nicht in etwa dem durch die Mietwagenfirma in Rechnung gestellten Betrag von 1.449,92 € und ist daher als **Unfallersatztarif anzusehen**.

Soweit klägerischerseits noch ein **20 %-iger Aufschlag** auf den nach der Schwacke-Liste ermittelten Normaltarif für unfallspezifische Mehrleistungen vorgenommen wird, ist dieser nicht zu beanstanden. Dabei ist im Rahmen der Schadensberechnung/Schadensschätzung nach § 287 ZPO die Kalkulation des konkreten Mietwagenunternehmens nicht in jedem Falle nachzuvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei u.U. auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (s. BGH VI ZR 234/07 und VI ZR 112/09).

Unabhängig davon, ob der Sachvortrag des Klägers zu konkreten unfallspezifischen Leistungen überhaupt ausreichend gewesen wäre um einen derartigen Aufschlag zu rechtfertigen, rechtfertigt sich der Aufschlag durch das Vorliegen eine **Eil - bzw. Notsituation**. Die Anmietung erfolgte 2 Stunden nach dem Unfall und der Kläger teilt im Schriftsatz vom 01.12.2010 - nachfolgend unbestritten - konkret mit, dass er beruflich dringend wegen des Antritts einer neuen Arbeitsstelle auf die ständige Verfügbarkeit des PkW's angewiesen war. Darüber hinaus wird in gleichem Schrifsatz - nachfolgend unbestritten - konkret darauf hingewiesen, dass trotz mehrfacher telefonischer Abfragen lediglich die Anmietfirma [redacted] bereit war, so kurzfristig ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Subtanziierter Sachvortrag, der nicht bestritten wird gilt als zugestanden, § 138 III ZPO.

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus -unbestrittenen- Verzugsvoraussetzungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit erging gemäß § § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

gez.

Grammel
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.03.2011

gez.
Kernbach, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☒ Sonstiges altes Auto
- ☐ Internetangebote